

Art. 2. Dasselbe soll allen Kantonsregierungen mitgetheilt und zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes.

Pulververwaltung.

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung des durch die Bundesversammlung angenommenen Gesetzes über das Pulverregale;

beschließt:

A. Das Departement.

Art. 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Fabrikation des Schießpulvers und der Handel mit demselben steht dem schweizerischen Finanzdepartement zu.

B. Der eidgenössische Pulververwalter.

Art. 2. Unter dem Finanzdepartement steht ein eidgenössischer Pulververwalter.

Art. 3. Derselbe leitet die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben theils unmittelbar, theils mittelbar durch Magazinverwalter.

Art. 4. Ebenso ist ihm auch die Verwaltung der Zündkapselabriks übertragen.

Art. 5. Der Pulververwalter ist verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 6. Er leistet genügende Sicherheit.

C. Die Magazinverwalter.

Art. 7. Unter dem Pulververwalter stehen die Verwalter der Magazine, die nicht unmittelbar dem Pulververwalter unterstellt sind.

Art. 8. Dieselben haben den patentirten Pulvermüllern das von der eidgenössischen Verwaltung zu liefernde Material abzugeben.

Art. 9. Sie prüfen das gefertigte Schießpulver, nehmen es in die eidgenössischen Magazine auf und führen nach Vorschrift des Finanzdepartements Rechnung darüber.

Art. 10. Ihnen liegt die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die patentirten Verkäufer in den Kantonen ob. Verkäufe an Andere sind ihnen ohne Auftrag oder Bewilligung des Finanzdepartements nicht gestattet.

Art. 11. Sie haben die Aufsicht über die in ihrem Kreise liegenden Pulvermühlen auszuüben.

Art. 12. Sie leisten eine genügende Sicherheit.

Art. 13. Die Magazinverwalter beziehen von dem verkauften Pulver eine Provision von $1\frac{1}{2}$ %.

D. Die Verkäufer.

Art. 14. Die Patente für den Verkauf von Schießpulver werden unentgeltlich auf ein Jahr ertheilt.

Art. 15. Die Bewerber für Patente zum Verkauf von Schießpulver haben eine Empfehlung der Regierung ihres Wohnortes beizubringen.

Art. 16. Sie haben gleichzeitig eine genügende Sicherheit im Betrag derjenigen Summe zu leisten, für welche sie einen offenen Kredit verlangen.

Art. 17. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den ihnen von der Verwaltung vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen.

Art. 18. Für den Verkauf erhalten sie eine Provision von 20 % von dem ihnen zum Verkaufe festgesetzten Preis.

E. Allgemeine Bestimmung.

Art. 19. Der eidgenössische Pulververwalter, die Magazinverwalter und die Verkäufer übernehmen die Verpflichtung zu wachen, daß das eidgenössische Pulverregal nicht gefährdet werde.

Also beschloffen, Bern, den 7. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bekanntmachung.

Um jeden Zweifel zu heben, wie sich diejenigen Pulverhändler, die noch am 1. Juli d. J. im Besiße von früher angeschafften Schießpulvorräthen sein werden, zu benehmen haben, und überhaupt um den Bewerbern für Patente den einzuschlagenden Weg zu bezeichnen, macht das schweizerische Finanzdepartement hiemit bekannt:

1) Die Bewerber für Patente zum Verkauf von Schießpulver haben sich, unter Beachtung der in vorstehendem

Beschlüsse des Bundesrathes vom 7. Mai 1849 enthaltenen Vorschriften, und namentlich der Artikel 15 und 16 derselben, an das Finanzdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft zu wenden.

2) Auch diejenigen haben sich mit Patenten zu versehen, die am 1. Juli d. J. noch im Besitz von früher angeschafften Pulvervorräthen sein werden, und zwar unter Angabe des zur Zeit noch vorrätigen Quantums.

Bern, den 22. Mai 1849.

Für das Finanzdepartement
der schweizerischen Eidgenossenschaft:
J. Munzinger.

Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1849
Date	
Data	
Seite	569-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.